

Nutzungsordnung für die Sporthalle und -anlage der Schule Feldberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 24.10.2013 folgende Nutzungsordnung für die Sporthalle und -anlage der Schule Feldberg beschlossen:

Auch wenn im Text nicht immer explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle und -anlage der Schule Feldberg (im weiteren Sportstätten) stehen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung für
 1. den Schulunterricht und für Schulveranstaltungen
 2. den im Bereich der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ansässigen Sportvereine
 3. Personen und Personengruppen sowie Unternehmen, die die Sportanlage für sportliche Zwecke nutzen möchten.

Mit Ausnahme von Schulveranstaltungen stehen die Sportstätten ausschließlich zu sportlichen Zwecken zur Verfügung.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Der von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Während der Sommerferien bleiben die Sportstätten geschlossen. Zu den übrigen Ferienzeiten bleiben die Sportstätten geschlossen, soweit dies zur Ausführung notwendiger Reparatur- und Reinigungsarbeiten oder aus anderen notwendigen Gründen erforderlich ist. Ausnahmen der Benutzungszeitenregelung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft möglich.
- (3) Eine Benutzung der Sportstätten einschließlich der Nebenräume ist nach 22:00 Uhr nicht gestattet. Die Sportstätten dürfen nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch das Aufräumen, Duschen und Umkleiden. Ausnahmegenehmigungen zu den Nutzungszeiten sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft.
- (4) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Ein Tausch der Nutzungszeiten mit anderen Nutzern bedarf der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung und ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sportstätten sind schriftlich an die Gemeinde zu richten (siehe Anlage II). Die Zulassung zur Benutzung erfolgt in Form eines schriftlichen Vertrages, sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

1. Der Nutzer hat seinen Verantwortlichen namentlich zu benennen.
2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt den verantwortlichen Übungsleiter oder den sonstigen Beauftragten.
3. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss über die eigenverantwortliche Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Nutzungszweck abzuschließen (s. § 8). Bei Vertragsabschluss ist ein Nachweis, durch den die Freistellungsansprüche abgedeckt sind sowie ein Nachweis über die Prämienzahlung vorzulegen.
4. Der Nutzer erkennt die Nutzungsordnung mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und den darin enthaltenen Bestimmungen an.

§ 4

Verhalten

- (1) Die Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Nutzungsregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- (2) In allen Räumen sowie auf dem Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken in der Sporthalle ist nicht gestattet.
- (3) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des Antragstellers oder eine durch ihn benannte verantwortliche Person durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Nutzungsordnung und des Nutzungsvertrages von den Teilnehmern beachtet werden.
- (4) Die Spielflächen in der Sporthalle dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleieräume betreten werden. Hier sind die Schuhe zu wechseln. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen, nicht färbenden Sohlen getragen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Nutzungsordnung einhalten.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen oder an einen Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden sichtbaren Schäden bzw. die festgestellten Schäden/Mängel, auch wenn diese nicht während des laufenden Übungsbetriebes entstanden sind, der Gemeinde zu melden. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich beim durch Aushang bekannt gemachten „Bereitschaftsdienst“ zu melden.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Beauftragten üben das Hausrecht über die Sportstätten aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Sportstätte mit sofortiger Wirkung versagen.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzung kann von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für einzelne Benutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe hierfür sind:

- a) schulische Inanspruchnahme
- b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Halle bedingt durch Reparatur- und Sanierungsarbeiten
- c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bestimmten Gründen
- d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 7

Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist entgeltpflichtig. Entgeltschuldner ist der Nutzer bzw. Veranstalter. Die Pflicht und Frist zur Zahlung des Nutzungsentgelts wird schriftlich im Nutzungsvertrag vereinbart. Schulsportunterricht und Schulveranstaltungen sind von der Entgeltspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Entgelts ist der beigefügten Anlage I zu entnehmen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens aber 14 Tage vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte zu zahlen. Wird das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet, hat der Nutzer keinen Anspruch auf die Benutzung der Sportstätte.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft überlässt den Nutzern die Sportstätte und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume/Gelände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 13.12.2007 tritt mit diesem Termin außer Kraft.

Feldberg, 25.10.2013

Bürgermeisterin

Anlage I

Neue Nutzungsentgelte ab 2014

Räumlichkeit	sonstige Nutzer	in der Gemeinde ansässige Nutzer
Turnhalle Entgelt/h	12,00 €	6,00 €
Gymnastikraum Entgelt/h	6,00 €	4,00 €

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre), in der Gemeinde ansässig – kostenlose Nutzung